

Grundzüge des Handelsrechts

Prof. Dr. Michael Beurskens

Thema 8: Kaufleute und Sachenrecht –
insbesondere gutgläubiger Erwerb gesetzlicher Pfandrechte und § 366 HGB

Was behandeln wir heute?

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

1

Was sind Verfügungen?

2

Was regelt § 366 Abs. 1 HGB für den gutgläubigen Erwerb?

3

Was regelt § 366 Abs. 2 HGB für den lastenfreien Erwerb?

4

Was regelt § 366 Abs. 3 HGB für gesetzliche Pfandrechte?

5

Welche Besonderheit gilt für Inhaberpapiere?

6

Warum gibt es eine Sonderregel für Abtretungsverbote?

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

1

Was sind Verfügungen?

Inwieweit sind die Vorschriften über Verfügungen examensrelevant? (1) § 11 JAG

Pflichtfächer sind

aus dem 1. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 bis 5 (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht), dabei aus dem Abschnitt 2 nur die Publizität des Handelsregisters;

aus dem 4. Buch des Handelsgesetzbuchs die Abschnitte 1 und 2 (**allgemeine Vorschriften über Handelsgeschäfte, Handelskauf**)

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Was versteht man unter Verfügungen?

Verfügungen sind Rechtsgeschäfte, durch welche bestehende Rechte mit unmittelbarer Wirkung

- übertragen,
 - inhaltlich verändert,
 - aufgehoben oder
 - belastet
- werden.

Abgrenzung

Verpflichtung
§ 433 BGB

Rechte

§§ 398 ff. BGB

bew. Sachen

§§ 929 ff. BGB

unbew. Sachen

§§ 873, 925 BGB

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

2

Was regelt § 366 Abs. 1
HGB für den gutgläubigen
Erwerb?

Um welches Problem geht es beim gutgläubigen Erwerb?

Einführung

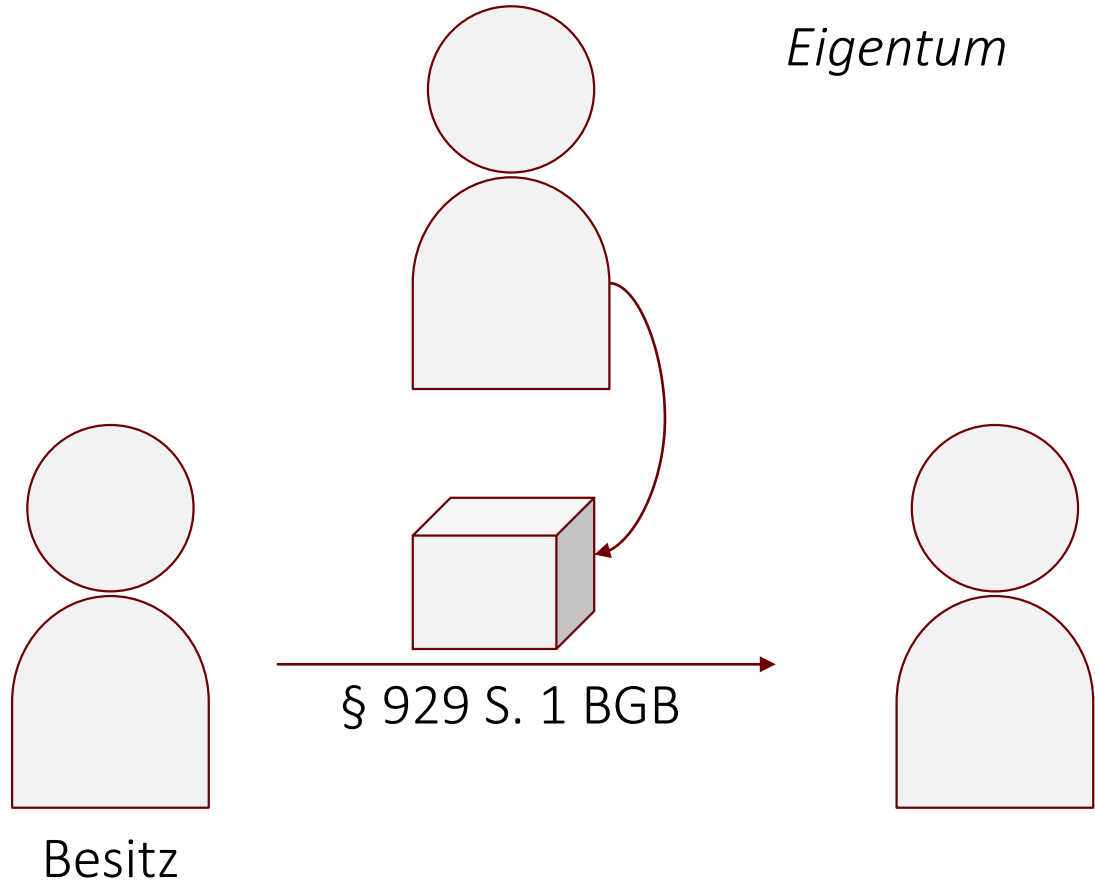
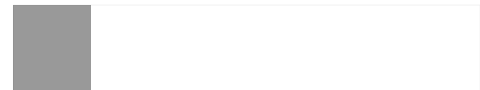
§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a



Wie regelt das BGB den gutgläubigen Erwerb?

§ 932 BGB – Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

- (1) ¹Durch eine **nach § 929 erfolgte Veräußerung** wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache **nicht dem Veräußerer gehört**, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht **in gutem Glauben** ist. ²In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte.
- (2) Der Erwerber ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Was setzt der gutgläubiger Erwerb beweglicher Sachen voraus?

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

1. Dingliche Einigung (§ 929 S. 1 BGB)
2. Übergabe (§ 854 BGB) oder Surrogat (§ 929 S. 2 BGB, § 930 BGB oder § 931 BGB)
3. Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe (bzw. des Surrogats)
4. Fehlende Berechtigung aufgrund fehlenden Eigentums
5. Besitzverschaffungsmacht des Veräußerers (§ 932 Abs. 1 S. 1 BGB, § 932 Abs. 1 S. 2 BGB, § 933 BGB, § 934 BGB)
6. Gutgläubigkeit des Erwerbers (§ 932 Abs. 2 BGB)
7. Kein Abhandenkommen (§ 935 BGB)

Inwieweit erweitert § 366 HGB den gutgläubigen Erwerb beweglicher Sachen?

- (1) Veräußert oder verpfändet ein Kaufmann im Betriebe seines Handelsgewerbes eine ihm nicht gehörige bewegliche Sache, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube des Erwerbers die **Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen**, betrifft.

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Welche Voraussetzungen
hat § 366 Abs. 1 HGB?

1. Einigung über Erwerb beweglicher Sache (§ 929 S. 1 BGB)
2. Übergabe oder Surrogat (§ 929 S. 1 BGB, § 929 S. 2 BGB, § 930 BGB, § 931 BGB)
3. Einigsein
4. Fehlendes Eigentum des Kaufmanns + fehlende Verfügungsbefugnis (§ 185 Abs. 1 BGB)
5. Veräußerung ist Handelsgeschäft (§§ 343, 344 HGB) des Veräußerers (insb.: Kaufmannseigenschaft)
6. Besitzverschaffungsmacht: Voraussetzungen von § 932 Abs. 1 S.1 BGB , § 932 Abs. 1 S. 2 BGB, § 933 BGB oder § 934 BGB
7. Guter Glaube des Erwerbers an Verfügungsbefugnis des Veräußerers (§ 932 Abs. 2 BGB iVm § 366 Abs. 1 HGB)
8. Kein Abhandenkommen (§ 935 BGB)

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Welche Konstellation ist damit gemeint?

V hat Kaufmann **K**, einem Kraftfahrzeughändler, einen gebrauchten Ferrari für 25.000 € verkauft und **K** das Fahrzeug einschließlich Kraftfahrzeugbrief übergeben. Das Eigentum behielt sich **V** bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor; **K** sollte vor Zahlung nicht zur Weiterveräußerung des Wagens ermächtigt sein.

K stellt den Ferrari mit anderen Sportwagen, die er kommissionsweise übernommen hatte, in seinen Verkaufsraum. Dort sieht **B** das Fahrzeug. **K** und **B** einigen sich über den Verkauf des PKW für 30.000 €, wobei **K** den auf **V** lautenden KFZ-Brief vorlegt. Der PKW wird übergeben und es erfolgt eine Einigung über den Eigentumsübergang. Bald darauf fällt **K** in Insolvenz.

V verlangt von **B** Herausgabe des Ferrari. Er meint, **B** habe grob fahrlässig gehandelt. Hat er einen Anspruch aus § 985 BGB?

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Lösung (1)

Anspruch des V gegen B auf Herausgabe des PKW aus § 985 BGB

- I. B ist Besitzer (+)
- II. V müsste Eigentümer sein
 1. Ursprünglich war er Eigentümer.
 2. Kein Eigentumsverlust an K (§ 929 S. 1 BGB, § 158 Abs. 1 BGB – Eigentumsvorbehalt)
 3. Eigentumsverlust durch Übereignung K-B nach § 929 S. 1 BGB (-) – K ist nicht Eigentümer und nicht nach § 185 Abs. 1 BGB ermächtigt.

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Lösung (2)

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

3. Eigentumsverlust K – B nach § 929 S. 1 BGB iVm § 932 Abs. 1 S. 1 BGB?
 - a. Dingliche Einigung (+)
 - b. Übergabe (+)
 - c. Fehlende Berechtigung (+)
 - d. Guter Glaube an das Eigentum (-)
 - Name des V auf Fahrzeugbrief macht deutlich, dass K nicht Eigentümer ist
 - Nachforschungspflicht → Grobe Fahrlässigkeit
 - § 929 S. 1 BGB iVm § 932 Abs. 1 S. 1 BGB (-)

Lösung (3)

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

4. Eigentumsverlust K – B nach § 929 S. 1 BGB iVm § 932 Abs. 1 S. 1 BGB iVm § 366 Abs. 1 HGB?
- a. Dingliche Einigung (+)
 - b. Übergabe (+)
 - c. Fehlende Berechtigung (+)
 - d. Guter Glaube an das Verfügungsbefugnis (-)
 - Name des V auf Fahrzeugbrief irrelevant
 - Preis in Ordnung, Handel mit PKW typisch
 - e. Kein Abhandenkommen (+)
 - PKW wurde freiwillig übergeben!

Was gilt, wenn der Kaufmann als Vertreter auftritt?

Wortlaut: „Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, über die Sache für den Eigentümer zu verfügen“

Nicht: „Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders für den Eigentümer zu handeln“

Planwidrige Regelungslücke: Materialien keine Aussage, aber Schutz durch §§ 54, 56 HGB; Anscheinsvollmacht?

Vergleichbare Interessenlage: Schutz des Erwerbers (bei Erwerb von einem Kaufmann)

HGB unterscheidet nicht sauber zwischen „eigenem Namen“ (Kommission) und „fremdem Namen“ (Vertretung)

➔ Entsprechende Anwendung (+)

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Welches Folgeproblem stellt sich, wenn man die analoge Anwendung auf Vertretungsmacht bejaht?

§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB

1. Etwas erlangt (+)
2. Durch Leistung (+)
3. Ohne Rechtsgrund

Kaufvertrag nach § 177 Abs. 1 BGB unwirksam

MM: Trotzdem kondiktionsfest (wie § 932 BGB)

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

3

Was regelt § 366 Abs. 2
HGB für den lastenfremen
Erwerb?

Um welches Problem geht es beim lastenfreien Erwerb?

Einführung

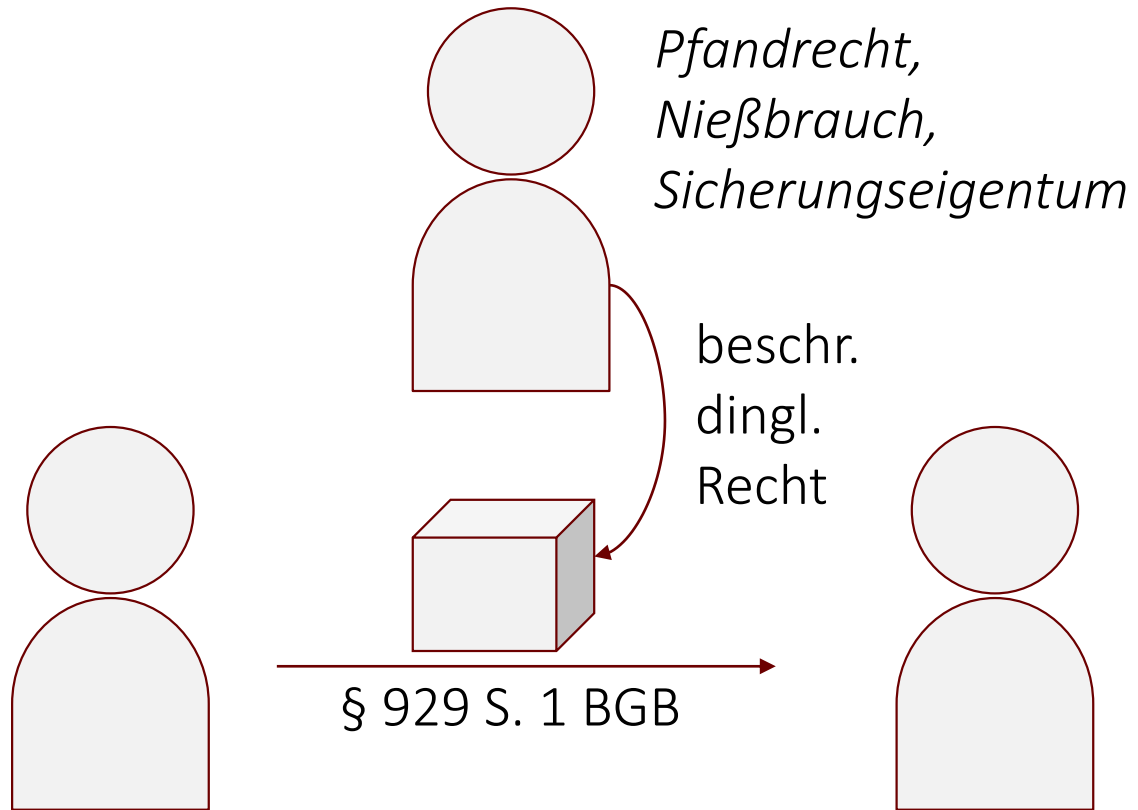
§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a



Wie regelt § 936 BGB den lastenfreien Erwerb?

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

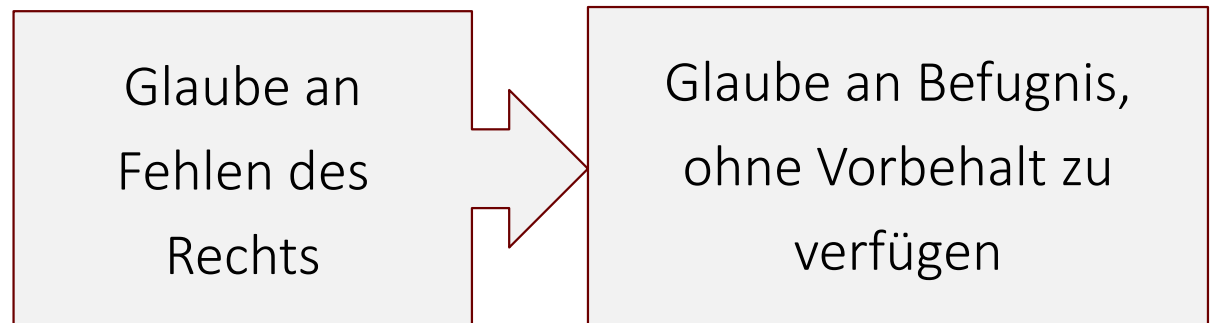
(1) ¹Ist eine veräußerte Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so erlischt das Recht mit dem Erwerb des Eigentums. ²In dem Falle des § 929 Satz 2 gilt dies jedoch nur dann, wenn der Erwerber den Besitz von dem Veräußerer erlangt hatte. ³Erfolgt die Veräußerung nach § 929a oder § 930 oder war die nach § 931 veräußerte Sache nicht im mittelbaren Besitz des Veräußerers, so erlischt das Recht des Dritten erst dann, wenn der Erwerber auf Grund der Veräußerung den Besitz der Sache erlangt.

(2) Das Recht des Dritten erlischt nicht, wenn der Erwerber zu der nach Absatz 1 maßgebenden Zeit **in Ansehung des Rechts nicht in gutem Glauben** ist.

(3) Steht im Falle des § 931 das Recht dem dritten Besitzer zu, so erlischt es auch dem gutgläubigen Erwerber gegenüber nicht.

Wie erweitert § 366 HGB den lastenf freien Erwerb?

- (2) Ist die Sache mit dem Rechte eines Dritten belastet, so finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, auch dann Anwendung, wenn der gute Glaube die **Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders, ohne Vorbehalt des Rechtes über die Sache zu verfügen**, betrifft.



Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

4

Was regelt § 366 Abs. 3
HGB für gesetzliche
Pfandrechte?

Um welches Problem geht es beim gutgläubigen Erwerb ges. Pfandrechte?

Einführung

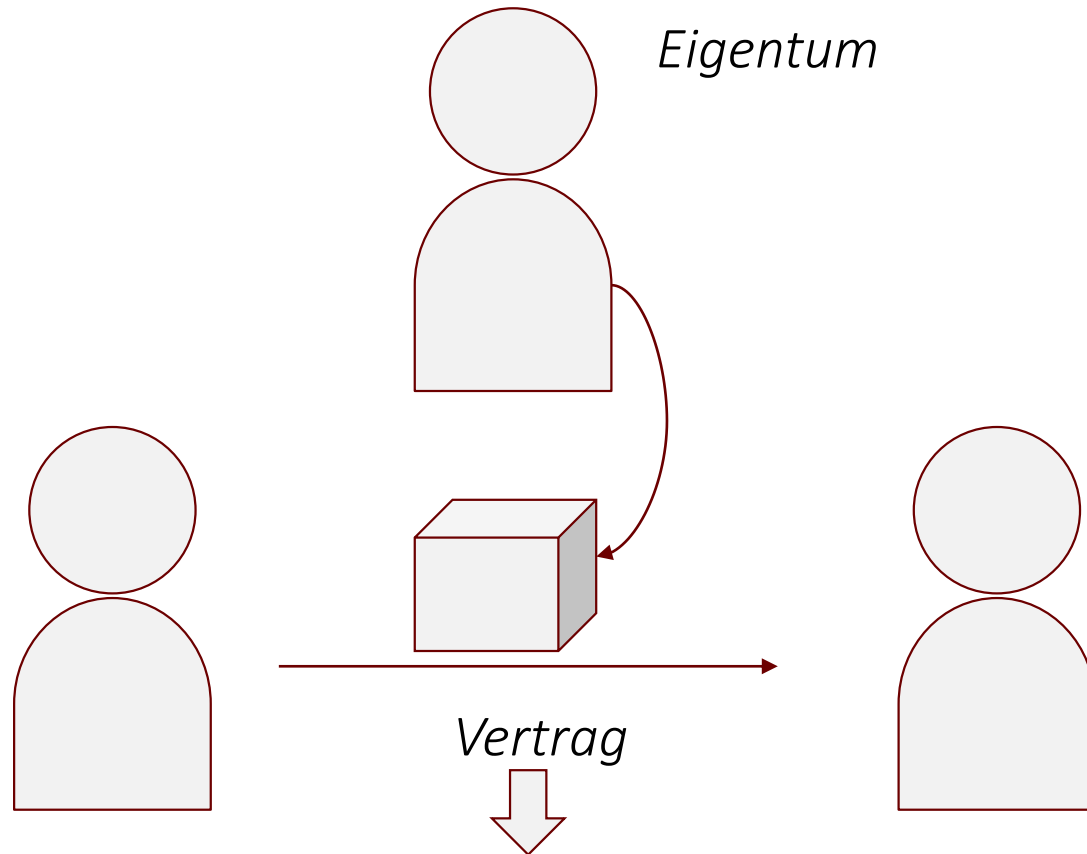
§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a



Versteigerung der Sache für Gegenleistung

Wodurch entstehen solche Pfandrechte im BGB?

§ 647 BGB – Unternehmerpfandrecht

Der Unternehmer hat für seine Forderungen aus dem Vertrag ein **Pfandrecht** an den von ihm hergestellten oder ausgebesserten **beweglichen Sachen des Bestellers**, wenn sie bei der Herstellung oder zum Zwecke der Ausbesserung in **seinen Besitz gelangt** sind.

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Was regelt § 366 HGB zum gutgläubigen Erwerb?

- (3) ¹Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionärs, des Frachtführers oder Verfrachters, des Spediteurs und des Lagerhalters steht hinsichtlich des Schutzes des guten Glaubens einem gemäß Absatz 1 durch Vertrag erworbenen Pfandrecht gleich. ²Satz 1 gilt jedoch nicht für das gesetzliche Pfandrecht an Gut, das nicht Gegenstand des Vertrages ist, aus dem die durch das Pfandrecht zu sichernde Forderung herrührt.

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Kann man jedes gesetzliche Pfandrecht gutgläubig erwerben?

Einführung

B hat seinen Wagen zur Sicherheit an die Bank S übereignet.

§ 366 Abs. 1

B erteilt der Werkstatt U einen Auftrag zum Einbau eines Austauschmotors und zur Lackierung des Fahrzeugs. Nach Vornahme der Reparatur (Kosten: 9.000 €), aber vor Zahlung verschwindet B unauffindbar.

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

U verlangt nun von S die Herausgabe des KfZ-Briefes und Duldung der Verwertung des PKW zur Befriedigung seiner Forderung von 9.000 €.

§ 354a

Mit Erfolg?



Lösung (1)

Ein Anspruch des U gegen S auf Duldung der Verwertung könnte sich aus § 1231 BGB ergeben.

Dann müsste U ein Pfandrecht am PKW erworben haben.

- I. Ein vertragliches Pfandrecht wurde nicht vereinbart.
- II. Ein gesetzliches Pfandrecht nach § 647 BGB entsteht nur an Sachen des Werkbestellers. Der PKW gehörte jedoch S (nicht B).
- III. Kein Fall des § 185 BGB analog, da S nicht eingewilligt hat.
- IV. Möglicherweise hat U jedoch ein gesetzliches Pfandrecht am PKW der S gutgläubig erworben (§ 647 BGB iVm § 1207 BGB).

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Lösung (2)

Einführung

1. Unmittelbare Anwendung von § 1207 BGB iVm § 1257 BGB

§ 366 Abs. 1

Wortlaut umfasst nur „entstandenes Pfandrecht“

§ 366 Abs. 2

Historie: Gesetzliches Pfandrecht entsteht nur an Sachen des Schuldners

§ 366 Abs. 3

Hand wahre Hand findet keine Anwendung auf gesetzliche Pfandrechte (da nicht gleichwertige Schutzwürdigkeit)

Inhaberpapiere

§ 354a



Lösung (3)

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

2. Analoge Anwendung von § 366 Abs. 3 HGB

Argument: § 366 Abs. 1 HGB setzt gutgläubigen Erwerb des Eigentums voraus → § 366 Abs. 3 HGB setzt gutgläubigen Erwerb eines gesetzlichen Pfandrechts voraus

Aber: Sonderregelung für Handelsrecht

3. Analoge Anwendung von § 1207 BGB?

Vergleichbare Besitzlage

Aber: Kein Rechtsgeschäft

→ Praxis: Pfandrecht per AGB

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

5

Welche Besonderheit gilt für Inhaberpapiere?

Was sind Inhaberpapiere?

§ 793 Rechte aus der Schuldverschreibung auf den Inhaber

- (1) ¹Hat jemand eine Urkunde ausgestellt, in der er dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht (Schuldverschreibung auf den Inhaber), so **kann der Inhaber von ihm die Leistung nach Maßgabe des Versprechens verlangen**, es sei denn, dass er zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist.
- ²Der Aussteller wird jedoch auch durch die Leistung an einen nicht zur Verfügung berechtigten Inhaber befreit.

Übertragung nach §§ 929 ff. BGB

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Welche Besonderheit gilt für Inhaberpapiere?

§ 935 BGB – Kein gutgläubiger Erwerb von abhanden gekommenen Sachen

(1) ¹Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. ²Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

(2) Diese Vorschriften finden **keine Anwendung auf Geld oder Inhaberpapiere** sowie auf Sachen, die im Wege öffentlicher Versteigerung oder in einer Versteigerung nach § 979 Absatz 1a veräußert werden.

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a



Welche Rückausnahme macht das HGB hierzu?

§ 367 HGB

(1) ¹Wird ein Inhaberpapier, das dem Eigentümer gestohlen worden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen ist, an einen Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, veräußert oder verpfändet, so **gilt dessen guter Glaube als ausgeschlossen**, wenn zur Zeit der Veräußerung oder Verpfändung der **Verlust des Papiers im Bundesanzeiger bekanntgemacht** und seit dem Ablauf des Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist, **nicht mehr als ein Jahr** verstrichen war. ... ³Inhaberpapieren stehen an Order lautende Anleiheschuldverschreibungen sowie Namensaktien und Zwischenscheine gleich, falls sie mit einem **Blankoindossament** versehen sind.

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

6

Warum gibt es eine
Sonderregel für
Abtretungsverbote?

Kann man verhindern, dass eine Sache veräußert wird?

§ 137 BGB – Rechtsgeschäftliches Verfügungsverbot

¹Die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht kann **nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt** werden. ²Die Wirksamkeit einer **Verpflichtung, über ein solches Recht nicht zu verfügen,** wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Gilt das auch für die Übertragung von Rechten?

§ 399 BGB – Ausschluss der Abtretung bei Inhaltsänderung oder Vereinbarung

Eine Forderung **kann nicht abgetreten werden**, wenn die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann oder **wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen** ist.

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Warum lässt man
Abtretungsverbote zu?

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Kein erhöhter Bedarf nach
Transfer

Kein
Vertrauensstatbestand
(daher § 406 BGB)

Drittwirkung (Schuldner
ist an Abtretung nicht
beteiligt)

Was regelt § 354a HGB?

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

(1) ¹Ist die **Abtretung einer Geldforderung** durch Vereinbarung mit dem Schuldner gemäß § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs **ausgeschlossen** und ist das Rechtsgeschäft, das diese Forderung begründet hat, **für beide Teile ein Handelsgeschäft**, oder ist der Schuldner eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist die **Abtretung gleichwohl wirksam**. ²Der Schuldner kann jedoch **mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten**. Abweichende Vereinbarungen sind unwirksam.

Was setzt § 354a HGB
voraus?

1. Abtretung (§ 398 BGB) einer Geldforderung
2. Grundlage beiderseitiges (!) Handelsgeschäft (§ 343 HGB) = beide Kaufleute
3. Vertragliches Abtretungsverbot (§ 399 BGB)
4. Nicht Forderung, deren Gläubiger Bank ist (Rückausnahme § 354a Abs. 2 HGB)
 - ➔ Abtretungsverbot unbeachtlich
 - ➔ Schuldner kann an ursprünglichen Gläubiger leisten (Ausnahme: Missbrauch, § 242 BGB) ➔ Folge § 816 Abs. 2 BGB

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a

Warum gibt es
§ 354a HGB?

Einführung

Kunde vereinbart Abtretungsverbot mit seinen Lieferanten

§ 366 Abs. 1

Ohne § 354a HGB: Lieferant kann Forderung nicht zur Sicherung verwenden

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

Mit § 354a HGB: Lieferant kann Forderung gegen Kunden als Sicherheit verwenden

§ 354a

- Abtretung an Inkassounternehmen → frühzeitige Liquidität (Factoring)
- verlängerten Eigentumsvorbehalt an Abnehmer weiterreichen

BGH Urteil vom 26.1.2005,
Az. VIII ZR 275/03

§ 406 BGB findet im Fall des § 354a HGB keine Anwendung. Der Schuldner kann daher selbst dann mit einer Forderung gegen den bisherigen Gläubiger aufrechnen, wenn er diese **in Kenntnis der Abtretung erwirbt** oder wenn sie nach Kenntnis des Schuldners und später als die abgetretene Forderung **fällig wird**.

Einführung

§ 366 Abs. 1

§ 366 Abs. 2

§ 366 Abs. 3

Inhaberpapiere

§ 354a